

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

21. Juli 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an die „Herberge zur Heimath in Jena“ betreffend, Seite 107. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt betreffend, Seite 107. — Reichs-Gesetzblatt Seite 108.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[72] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das zur Begründung einer „Herberge zur Heimath in Jena“ überreichte Statut bis auf Widerruf zu genehmigen und der auf Grund desselben errichteten Anstalt die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung zu verleihen geruht haben, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. Juli 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[73] II. Daß von der Direction der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt an Stelle des Lotterie-Kollektors Max Treiber, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Amtmann Adolph Mahde zu Apolda zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter

Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Mai 1878 (Regierungs-Blatt Seite 85) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 8. Juli 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [74] Das 13. und 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
Nr. 1471 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom
15. Juli 1879, vom 23. Juni 1882; unter
„ 1472 die Zusatzakte für die Schiffsahrtsakte für die Donaumündungen,
vom 28. Mai 1881; unter
„ 1473 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum
Reichshanshalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83, vom 26. Juni
1882; unter
„ 1474 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe
auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend die
Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichs-
heeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, vom 26. Juni 1882.